



STATUTEN

vom 8. Dezember 1988

Gesamtrevision an der Vereinsversammlung vom 26. April 1996, rückwirkend auf den 1. April 1996

Änderungen an der Vereinsversammlung vom 7. Mai 2004, rückwirkend auf den 1. April 2004

Änderungen an der Vereinsversammlung vom 8. Juni 2012 mit Wirkung per 1. April 2013

Änderungen an der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2013 mit Wirkung per 1. April 2014

Präambel

Die Statuten sind der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber ausschliesslich in der männlichen Form geschrieben. Es sind aber immer beide Geschlechter in gleichem Mass angesprochen.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND HAFTBARKEIT

Artikel 1

Unter der Bezeichnung "Badmintonclub Einigen/Spiez", nachfolgend BCE genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB, mit Sitz in Einigen, Gemeinde Spiez. Gerichtsstand ist Wimmis. Soweit die Statuten über die Organisation und das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Artikel 2

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Artikel 3

Der BCE bezweckt die Förderung des Badmintonsports in der Region. Ausserdem wird der Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern grosse Beachtung geschenkt. Der BCE kann sich Vereinigungen, die ihm förderlich sind, anschliessen.

Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

II. ORGANE

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- **Geschäftsstelle**

a) Vereinsversammlung

Artikel 6

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zuzustellen, die Traktandenliste ist beizulegen. Diese beinhaltet folgende Punkte:

- Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Beiträge/Budget
- Anträge
- Wahlen
- Verschiedenes

Artikel 7

An die Vereinsversammlung gerichtete Anträge sind nur gültig, wenn sie vom Antragsteller unterzeichnet sind und bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle gültigen Anträge müssen auf der Traktandenliste aufgeführt werden. Nicht-veröffentlichte Anträge bedürfen zur Behandlung der Zustimmung der Vereinsversammlung.

Artikel 8

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können bei Vorliegen dringender, wichtiger Geschäfte durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen werden. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehren zu nennen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert fünf Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Artikel 9

Die Teilnahme an der ordentlichen sowie ausserordentlichen Vereinsversammlung ist für jeden stimmberechtigten Aktiv-IC-Spieler obligatorisch. Für Erwachsene Plausch-Spieler ist die Teilnahme an der Vereinsversammlung freiwillig. Nur bei Teilnahme an der Vereinsversammlung hat der Plausch-Spieler ein Stimmrecht, dieses ist ein Jahr gültig. Abmeldungen sind dem Vorstand im Voraus mitzuteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine Busse zur Folge, deren Höhe durch die Vereinsversammlung bestimmt wird.

Artikel 10

In allen abzustimmenden Fällen (auch Statutenänderungen) entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Vereinsauflösung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmberechtigten. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr Statuten gemäss bestellt werden kann (ZGB Art. 77).

Artikel 11

Die Abstimmungen sind offen durchzuführen. Anträge zur Durchführung geheimer Abstimmungen müssen von der Vereinsversammlung gut geheissen werden.

Artikel 12

Mit Ausnahme der Schüler und Plauschspieler sind alle Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder stimmberechtigt, sobald sie von der Vereinsversammlung aufgenommen sind. Plauschspieler haben nur Stimmrecht sofern sie an der Vereinsversammlung anwesend waren, das Stimmrecht gilt für ein Jahr. Passivmitglieder sind mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern nicht stimmberechtigt, werden aber zu den Vereinsversammlungen eingeladen und können Anregungen im Interesse des Vereins einbringen (vgl. Art. 21).

b) Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung jeweils für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so kann ein vom Vorstand bestimmtes stimmberechtigtes Mitglied bis zur nächsten Vereinsversammlung dessen Arbeit übernehmen. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung, jedoch kann der Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. In jedem Fall sind seine Auslagen zu vergüten.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig.

Artikel 15

Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz pro Geschäftsfall. Die Höhe ist jährlich durch die Vereinsversammlung festzulegen. Wenn jedoch bei einem Geschäftsfall Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, entfällt die genannte Kreditkompetenzbeschränkung.

Artikel 16

Der Vorstand ist befugt, Pflichtenhefte für sämtliche Vereinschargen zu erstellen und Reglemente in Ergänzung zu den Vereinsstatuten zu erlassen.

c) Revisionsstelle

Artikel 17

Die Vereinsversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 18

Die Revisionsstelle gibt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der erfolgten Prüfung ab.

d) Geschäftsstelle

Artikel 19

Zur Sicherstellung einer effizienten Führung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte und –aufgaben kann der Vorstand eine Person mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragen. Sofern die beauftragte Person nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt sie mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 20

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte, soweit sie ihr vom Vorstand generell in einem Pflichtenheft oder fallweise mit einer Zielvereinbarung delegiert werden.

Artikel 21

Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung beschlossen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 22

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Aktivmitglieder unterteilen sich in Schüler, Lehrlinge/Studenten (nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht) und Erwachsene Plausch und Erwachsene IC-Spieler. Die Passivmitglieder unterteilen sich in Passive, Inserenten, Gönner und Sponsoren. Alle Mitglieder anerkennen die Statuten und Reglemente des BCE.

Artikel 23

Die Aufnahme als Aktivmitglied wird provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die Vereinsversammlung beschlossen, als Passivmitglied durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste zugunsten des BCE von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines offiziellen Antrages ernannt.

Artikel 24

Aktivmitglieder zahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag und haben Anspruch auf alle vom Verein angebotenen Leistungen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt; ausgenommen davon sind Schüler. Diese sind jedoch zu der Vereinsversammlung eingeladen und können Anregungen im Interesse des Vereins einbringen.

Artikel 25

Passivmitglieder zahlen mindestens den Passivmitgliederbeitrag und haben Anspruch auf Information über das Vereinsgeschehen. Sie sind zu allen geselligen Anlässen und zur Vereinsversammlung eingeladen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht, können aber Anregungen im Interesse des Vereins einbringen.

Artikel 26

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind jedoch nicht beitragspflichtig und sind von der Teilnahmepflicht an der Vereinsversammlung entbunden.

Artikel 27

Für Unfälle im Rahmen der Vereinstätigkeit und dem Reiseweg lehnt der BCE jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder.

Artikel 28

Der Austritt aus dem BCE erfolgt jeweils auf Ende des Geschäftsjahres. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres zuzustellen (Datum des Poststempels). Dasselbe Verfahren gilt beim Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere. Bei verspätetem Aus- oder Übertrittsbegehren bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen und alle Beiträge bleiben geschuldet. Mit dem Austritt respektive Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 29

Wenn der Beweis erbracht ist, dass ein Mitglied in irgendeiner Art gegen die Statuten, Reglemente oder die Tradition des BCE verstossen hat, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt keine bestehenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Der Vorstand braucht den übrigen Mitgliedern den Grund für den Ausschluss nicht bekanntzugeben, es sei denn, der Ausgeschlossene macht von seinem Recht Gebrauch, an der Vereinsversammlung zu rekurrieren. Bis zur Erledigung des Rekurses bleibt der Rekurrent von den Vereinsanlässen und vom Training ausgeschlossen.

Artikel 30

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder wird durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung genehmigt. Bei Neueintritten wird der Beitrag pro rata (monatlich) berechnet. Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Vorstand kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonderer Umstände auf begründetes, schriftliches Gesuch hin Mitgliederbeiträge vorübergehend ermässigen oder erlassen.

Artikel 31

Bei Vereinsauflösung beschliesst die auflösende Vereinsversammlung über die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation des BCE. Der Präsident zum Zeitpunkt der Auflösung archiviert alle wichtigen Clubakten mindestens zehn Jahre.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten oder ihr widersprechenden Reglemente.

Inkrafttreten per 01.04.2014